



SATZUNG

(aktualisierte Fassung vom 13. Oktober 2010)

Inhaltsverzeichnis

1.0.0.0	Name und Sitz
2.0.0.0	Zweck
3.0.0.0	Geschäftsjahr
4.0.0.0	Verbandszugehörigkeit
5.0.0.0	Gliederung
6.0.0.0	Mitgliedschaft
7.0.0.0	Organe des Vereins und der Abteilungen
8.0.0.0	Ordentliche Generalversammlung
9.0.0.0	Außerordentliche Generalversammlung
10.0.0.0	Vorstand
11.0.0.0	Vereinsausschuss
12.0.0.0	Jugendvollversammlung / Jugendordnung
13.0.0.0	Abteilungen
14.0.0.0	Finanzwesen
15.0.0.0	Sportheim
16.0.0.0	Disziplinierungsmaßnahmen
17.0.0.0	Auflösung des Vereins



1.0.0.0 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung
„Turn- und Sportverein Eriskirch e.V.“ (TSV Eriskirch)
und hat seinen Sitz in der Gemeinde Eriskirch.
Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettng eingetragten.

2.0.0.0 Zweck

2.1.0.0 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.0.0 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und der Kameradschaft verwirklicht, wobei im besonderen Mittelpunkt die Förderung der Jugend durch Pflege der Leibesübungen steht.

2.3.0.0 Sämtliche Einnahmen/Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

2.4.0.0 Es dürfen keine Personen – auch keine Vereinsmitglieder – durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, sowie durch Gewinnanteile, Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.0.0 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3.0.0.0 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.0.0.0 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied das württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

5.0.0.0 Gliederung

Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten in einzelne Abteilungen. Sie tragen den Namen "TSV Eriskirch e.V. Abt " "
Die Abteilungen sind namentlich in der Geschäftsordnung aufgelistet.



6.2.0.0. Mitgliedschaft

- 6.1.0.0. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat: Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.2.0.0. Angehörige des Vereins bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 6.2.1.0. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend, sie ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 6.3.0.0. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann durch den Vorstand ausgesprochen werden und ist mit entsprechender Begründung dem Aufnahmewilligen schriftlich mitzuteilen.
- 6.4.0.0. Voraussetzung zur Neuaufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in den Verein ist außerdem das Einverständnis, den Mitgliederbeitrag über Bankeinzug über den Verein einziehen zu lassen. Bei Jugendlichen wird hierfür das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Hauptkassiers.
- 6.5.0.0. Nach Anhörung des Vereinsausschusses kann der Vorstand eine Aufnahmesperre erlassen.
- 6.6.0.0. Die Mitgliedschaft endet
- 6.6.1.0. durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein oder die Abteilungsleitung bis spätestens 31.12. mit Wirkung zum 31.12. des gleichen Jahres, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf,
- 6.6.2.0. durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand des Vereins beschlossen werden kann:
- 6.6.2.1. - wenn trotz Mahnung ein Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
- 6.6.2.2. - bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- 6.6.2.3. - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen in gröblicher Weise herabsetzt.
- 6.6.3.0. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 6.6.3.1. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 6.6.3.2. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende



Generalversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Generalversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

6.6.4.0 Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen solchen Ausschlussbeschluss besteht jedoch kein Berufungsrecht an die Generalversammlung.

6.6.5.0 Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Der Vorstand kann diese durch einstimmigen Beschluss abändern.

7.0.0.0 Organe des Vereins und der Abteilungen

7.1.0.0 Organe des Vereins sind

7.1.1.0 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

7.1.2.0 Vorstand

7.1.3.0 Vereinsausschuss

7.1.4.0 Jugendvollversammlung

7.2.0.0 Organe der Abteilungen sind

7.2.1.0 Abteilungsversammlung

7.2.2.0 Abteilungsleitung

7.2.3.0 Abteilungsausschuss

8.0.0.0 Ordentliche Generalversammlung

8.1.0.0 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr sind zur Entscheidung vorbehalten:

8.1.1.0 Wahl des Vorstands ohne die Jugendsprecher , des/der Kassenprüfer/in und des/der Passivenvertreter/in

8.1.2.0 Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands, des Hauptkassierers, der Kassenprüfer und Beschluss über deren Entlastung

8.1.3.0 Satzungsänderungen

8.1.4.0 Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und einer eventuellen Mahngebühr.

8.1.5.0 Beschlussfassung über Umlagen und Sonderbeiträge

8.1.6.0 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

8.1.7.0 Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Ehrenordnung

8.1.8.0 Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von dem Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Generalversammlung zugewiesen werden.

8.1.9.0 Einberufung

Mindestens ein Mal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen.



Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe in dem ortsüblichen Gemeindeblatt.

8.2.0.0

Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einberufung anzukündigen. Sie hat zu enthalten:

8.2.1.0

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

8.2.2.0

Bericht des/der 1. Vorsitzenden

8.2.3.0

Bericht des/der Jugendausschusssprechers/-in

8.2.4.0

Erstattung des Kassenberichtes durch den/die Hauptkassierer/in

8.2.5.0

Bericht des/der Kassenprüfers/in

8.2.6.0

Entlastung der Vorstands und der Kassenprüfer/innen

8.2.7.0

bei anstehenden Wahlen,

Wahl des Vorstands (ohne die Jugendsprecher), des/der Kassenprüfer/in und des/der Passivenvertreter/in

8.2.8.0

Anträge und deren Beschlussfassung, Anfragen

8.2.9.0

Verschiedenes

8.2.10.0

Anträge zur Generalversammlung

Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge zu Themen der Tagesordnung, sind eine Woche vor der Generalversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

8.4.0.0

Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, d.h. es muss eine positive Stimme mehr als Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltungen beeinflussen dieses Ergebnis weder positiv noch negativ. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Generalversammlung ordnungs- und fristgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Wahlen sind geheim, es sei denn es widerspricht kein anwesendes ordentliches Mitglied gegen den Antrag auf eine offene Wahlhandlung.



8.5.0.0 Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern in der Tagesordnung anzukündigen und im Wortlaut gleichzeitig im Vereinsheim auszulegen bzw. in der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht angenommen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen wirken sich wie Gegenstimmen aus.

Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt beschlossen, so ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

8.6.0.0 Protokollführung

Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9.0.0.0 Außerordentliche Generalversammlung

Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen,

9.1.0.0 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder

9.2.0.0 wenn die Einberufung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

10.0.0.0 Vorstand

10.1.0.0 Der von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

10.1.1.0 - 1. Vorsitzende/r

10.1.2.0 - stellvertretenden 1. Vorsitzende/r

10.1.3.0 - 2. Vorsitzende/r

10.1.4.0 - Hauptkassierer/in

10.1.5.0 - Schriftführer/in

10.1.6.0 - 2 Jugendsprecher/innen (werden von der Jugendvollversammlung gewählt)

10.1.7.0 Der Vorstand kann Beisitzer hinzuwählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

10.2.0.0 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Hauptkassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand .



-
- 10.3.0.0 Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins. Er genehmigt die Jugendordnung.
- 10.4.0.0 Gesetzliche Vertretung des Vereins
Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende 1. Vorsitzende, der /die 2. Vorsitzende und der /die Hauptkassierer/in (geschäftsführender Vorstand) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach außen vertreten.
Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 10.5.0.0 Einberufung von Sitzungen, Protokollführung
Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (*ohne Beisitzer*) einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 10.6.0.0 Beschlussfassung
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 10.7.0.0 Ausscheiden von Vorständen
Scheidet während des Geschäftsjahres der/die 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstands kann dieser ein Mitglied des Vereinsausschusses kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.
- 10.8.0.0 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 11.0.0.0 Vereinsausschuss**
- 11.1.0.0 Zusammensetzung
Dem Vereinsausschuss gehören an:
- 11.1.1.0 - der Vorstand
- 11.1.2.0 - die Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertretung
- 11.1.3.0 - der/die Vertreter/in der passiven Mitglieder (Passivenvertreter)
- 11.1.4.0 - bei Bedarf weitere durch den Vereinsausschuss bestimmte Mitglieder.



- 11.2.0.0 Einberufung
Der Vereinsausschuss ist nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in einzuberufen.
- 11.3.0.0 Der Vereinsausschuss ist ein beratendes Gremium.
- 11.4.0.0 Der Vereinsausschuss kann zur Behandlung von spezifischen Angelegenheiten Fachausschüsse bilden
- 11.5.0.0 Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- 12.0.0.0 **Jugendvollversammlung / Jugendordnung**
- 12.1.0.0 Aufgaben der Jugendvollversammlung
Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinsjugend (siehe 6.2.1.0) zusammen und artikuliert die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins entsprechend der Jugendordnung.
Sie erarbeitet die Jugendordnung des Vereins, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Mitglieder der Vereinsjugend haben ab 14 Jahren Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 12.2.0.0 Sie wählt 2 Jugendsprecher/- innen
- 12.3.0.0 Jugendsprecher
- 12.3.1.0 Diese vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand und Vereinsausschuss.
- 13.0.0.0 **Abteilungen**
- 13.1.0.0 Aufgaben der Abteilungen
Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs.
- 13.2.0.0 Abteilungsversammlung
- 13.2.1.0 Sie beschließt insbesondere über
- Erlassen einer Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeiträge
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Wahl des Abteilungsausschusses
 - Wahl des Jugendleiters
 - Wahl des/der Abteilungskassenprüfer/in
- 13.2.2.0 Zu dieser Versammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Er hat Stimmrecht.
- 13.2.3.0 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Generalversammlung Ziff 8. entsprechend.



-
- 13.2.0.0 Abteilungsleitung
- 13.2.1.0 Die ordentlichen Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen auf 2 Jahre
- 13.2.2.0 Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung
- 13.2.3.0 Rücktritt der Abteilungsleitung
Wird bei der Wahl der Abteilungsführung kein/e Abteilungsleiter/in gefunden kann vom Vorstand kommissarisch ein/e Abteilungsleiter/in bestimmt werden.
- 13.3.0.0 Abteilungsausschüsse
Jede Abteilung, in der ein Ausschuss gebildet wurde, wird von diesem geleitet. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung. Er besteht jedoch mindestens aus einem/einer Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in; sowie bei Abteilungen mit einer Jugendabteilung dem/der Jugendleiter/in.
- 13.4.0.0 Wahl des/der Jugendleiters/in
Die Abteilungsversammlung wählt den/die Jugendleiter/in, der/die die Belange der Abteilungsjugend im Abteilungsausschuss vertritt.
- 13.5.0.0 Die Abteilungsleiter/innen und die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- 14.0.0.0 Finanzwesen**
- 14.1.0.0 Mitgliedsbeiträge
- 14.1.1.0 Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben einen von der Generalversammlung festgelegten Mitglieds-Grundbeitrag. Das nähere regelt der Verein in einer Beitragsordnung, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt.
- 14.1.2.0 Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen festzulegen, deren Höhe oder Anzahl von der Abteilungsversammlung beschlossen wird.
- 14.2.0.0 Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch
- 14.2.1.0 Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Für ihre Tätigkeit haben sie einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- 14.3.0.0 Kassenprüfung
- 14.3.1.0 Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer/innen durchgeführt.
- 14.3.2.0 Wahl der Kassenprüfer/innen
Die Generalversammlung wählt den/die Kassenprüfer/in auf 2 Jahre.
- 14.3.3.0 Amtsdauer



-
- Die Amtsdauer eines/einer Kassenprüfers/in sollte jeweils nicht länger als vier Jahre sein, wobei alle zwei Jahre wechselseitig ein/eine Kassenprüfer/in neu gewählt werden sollte.
- 14.3.4.0 **Aufgaben**
Die Kassenprüfer/innen überprüfen jährlich den Jahresabschluss der Hauptkasse und geben gegenüber der Generalversammlung einen Bericht ab.
Der Vorstand hat ebenfalls das Recht, die einzelnen Abteilungskassen zu prüfen.
- 14.4.0.0 **Abteilungskassen/Jugendkassen**
Abteilungen/Jugendabteilungen können mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen.
Diese Kassen müssen jährlich abteilungsintern geprüft werden.
Die Abgabe des Kassenberichtes an den Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 15.0.0.0 **TSV Gaststätte**
Für die Erhaltung, die Pflege und den Betrieb der TSV Gaststätte ist der Vorstand verantwortlich. Er hat das Recht, die TSV Gaststätte an einen Pächter seiner Wahl zu verpachten. Das Pachtverhältnis zwischen dem Verein und dem Pächter muss durch einen geeigneten Pachtvertrag geregelt sein. Innerhalb des Vorstands wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das Ansprechstelle für sämtliche Angelegenheiten der TSV Gaststätte ist.
- 16.0.0.0 **Disziplinierungsmaßnahmen**
Der Vorstand hat das Recht, Disziplinierungsmaßnahmen (Verweise, zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.
Solche Disziplinierungsmaßnahmen des Vorstands sind nicht anfechtbar.
- 17.0.0.0 **Auflösung des Vereins**
- 17.1.0.0 Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung für die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
- 17.2.0.0 Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur

Satzung des

Turn- und Sportvereins Eriskirch e.V.



Verwendung ausschließlich im Sinne des Absatzes 2.0.0.0 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins wegen Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung 13.10.2010

Eriskirch, den 14.10.2010